

**17. Tätigkeitsbericht der
Härtefallkommission
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

**Berichtszeitraum:
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

HERAUSGEBER:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin
www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/

BERICHT:

Härtefallkommission Mecklenburg-Vorpommern
August 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG 2021	4
II. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION	4
II. 1. AUFGABE DER HÄRTEFALLKOMMISSION	4
II. 2. ZUSAMMENSETZUNG DER HÄRTEFALLKOMMISSION IM BERICHTSZEITRAUM.....	5
III. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSSTELLE	6
IV. HÄRTEFALLVORSCHLÄGE 2021 INSGESAMT	7
V. ABGESCHLOSSENE HÄRTEFALLVORSCHLÄGE 2021	7
V. 1. UNZULÄSSIGE VORSCHLÄGE IM BERICHTSZEITRAUM.....	7
V. 2. ABSCHLIEßENDE ENTSCHEIDUNGEN DER HÄRTEFALLKOMMISSION NACH BERATUNG	8
V. 4. ANORDNUNGEN DES STAATSEKRETÄRS DES INNENMINISTERIUMS	8
VI. BEWERTUNGSFRAGEN DER HÄRTEFALLKOMMISSION	9

I. EINLEITUNG 2021

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium¹ jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten.

In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des 17. Geschäftsjahres vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 dargestellt.

II. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION

II. 1. AUFGABE DER HÄRTEFALLKOMMISSION

Aufgabe der Härtefallkommission ist es, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus unterschiedlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes nicht erfüllen (können), aufgrund besonderer persönlicher oder humanitärer Umstände jedoch eine weitere Aufenthaltsgewährung geboten ist. Mit der Einrichtung einer Härtefallkommission auf der Grundlage des § 23a AufenthG wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher zu unbilligen Aufenthaltsbeendigungen führen konnte. Um dieser Anforderung gerecht werden zu können, sind die Mitglieder der Härtefallkommission in ihren Entscheidungen unabhängig und frei von Weisungen, haben jedoch die Unzulässigkeitsgründe nach § 5 HFKLVO M-V und die Regelausschlussgründe nach § 7 HFKLVO M-V zu beachten.

Hervorzuheben ist, dass der Härtefallkommission keine Endentscheidungsbefugnis über einen Härtefallvorschlag zukommt. Es wird ihr zuteil, über einen Härtefallvorschlag zu befinden und ein Ersuchen zu stellen; eine abschließende Entscheidung trifft letztlich allein das Innenministerium in der Person des Staatssekretärs. Der Härtefallkommission obliegt es daher, bezüglich ihrer Ersuchen gegenüber dem Innenministerium zu erläutern, welche dringenden persönlichen oder humanitären Gründe ihrer Ansicht nach die weitere Anwesenheit vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet rechtfertigen. Insoweit liegt die Darlegungslast allein bei den ausreisepflichtigen Ausländern. Die Härtefallkommission und die Geschäftsstelle stellen grundsätzlich keine Ermittlungen hierzu an.

Ein Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen besteht während eines anhängigen Härtefallverfahrens nicht.

¹ heute Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend weiterhin Innenministerium

Die Härtefallkommission ist keinesfalls als „Revisionsinstanz“ zu betrachten, die Entscheidungen der Ausländerbehörden und der Gerichte in Frage stellt und im Einzelfall korrigiert.

II. 2. ZUSAMMENSETZUNG DER HÄRTEFALLKOMMISSION IM BERICHTSZEITRAUM

Die Härtefallkommission besteht aus acht Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist in § 2 Abs. 1 HFKLVO M-V geregelt. Der Härtefallkommission gehörten im Jahr 2021 folgende Mitglieder an:

Institution	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
<u>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche²</u>	Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert	Herr Lars Müller
Katholische Kirche	Herr Ulrich Höckner	Herr Manfred Dachner
Flüchtlingsorganisationen	Herr Rechtsanwalt Joachim Heilborn	Herr René Fuhrwerk
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege	Frau Tatjana Stein	Frau Anett Kropp
Kreisfreie Städte	Herr Hans-Joachim Engster	N.N.
Landkreise	Herr Günter Matschoß	Herr Hans-Martin Helbig
Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern	Frau Reem Alabali-Radovan	Frau Barbara Kartzewski
Innenministerium	Herr Matthias Wiedermann	Frau Franziska Bünzow

Den Vorsitz führte Herr Ulrich Höckner.

² heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

III. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angebunden. Sie hat die Aufgabe, die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission umfassend vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Über den Eingang von zulässigen Vorschlägen benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Der Aufforderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V, für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, haben die Ausländerbehörden entsprochen. In den Fällen, in denen ein Vorschlag noch nicht zulässig war, weil das aufenthaltsrechtliche Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde noch nicht abgeschlossen war (vgl. § 5 Nr. 3 HFKVLO M-V), differenzierte die Geschäftsstelle. War ein Antrag zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis bereits gestellt, ruhte das Härtefallanliegen bis zur Beendigung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens. Die Ausländerbehörde wurde gebeten, Sachstandsänderungen umgehend mitzuteilen. War ein Antrag zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht gestellt, wurden der/die Ausländer*in bzw. die bevollmächtigte Person angehalten, innerhalb von zwei Wochen einen entsprechenden Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen. Anderenfalls wurde das Härtefallanliegen als unzulässig abgeschlossen.

In den Fällen, in denen ein zulässiger Härtefallvorschlag bei der Geschäftsstelle einging, hatte zunächst deren Leiter zu entscheiden, ob er diesen zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach seiner Beurteilung keine hinreichenden persönlichen oder humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für ihn eine Einbringung nicht in Betracht kam, oblag es nach entsprechender Information durch die Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V den Mitgliedern der Härtefallkommission, über die Frage der Einbringung zu befinden. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzung über die jeweiligen Verfahrensstände der anhängigen Verfahren.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern rechtzeitig vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, einer Darstellung des Sachverhalts, u. U. einer Stellungnahme der Ausländerbehörde sowie einer Zusammenfassung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug die Geschäftsstelle die zur Entscheidung anstehenden Einzelfälle nochmals mündlich vor und erläuterte ggf. die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

Den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle in Sitzungsprotokollen fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die beschlossenen Ersuchen schriftlich aufzubereiten und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen zu dokumentieren. Bevor ein Ersuchen an das Innenministerium weitergeleitet wurde, erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen gegebenenfalls folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte um Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt. In den Fällen, die der Staatssekretär entschieden hat, unterrichtete die Geschäftsstelle unverzüglich den/die Bevollmächtigte/n der/des Betroffenen bzw. die Betroffenen selbst sowie die zuständige Ausländerbehörde.

IV. HÄRTEFALLVORSCHLÄGE 2021 INSGESAMT

Insgesamt sind bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission **51 neue Fälle** eingegangen (2020: 44 Fälle), die sich auf 99 Personen bezogen. Von den 99 Personen waren insgesamt 47 männliche und 52 weibliche Antragsteller. Die Eingaben umfassten 31 minderjährige Personen.

V. ABGESCHLOSSENE HÄRTEFALLVORSCHLÄGE 2021

Von den **51** neuen Eingaben im Berichtsjahr wurden **27** vollständig zum Abschluss gebracht³.

Hinzu kamen **drei** Härtefallvorschläge aus dem Jahr 2017, **drei** Vorschläge aus dem Jahr 2018, **sieben** Vorschläge aus 2019 und **21** Vorschläge aus 2020, die im Berichtszeitraum zu Ende geführt werden konnten.

V. 1. UNZULÄSSIGE VORSCHLÄGE IM BERICHTSZEITRAUM

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es **41 Vorschläge** aus dem Berichtsjahr, die unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 5 HFKLVO M-V fielen, die die Durchführung des Härtefallverfahrens unzulässig machten. Mit Ausnahme von **24 Fällen** des § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V gelten alle anderen Fälle des § 5 HFKLVO M-V für die Härtefallkommission als abgeschlossen.

Nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V ist ein Unzulässigkeitsgrund gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern und deren Anrufung ersetzt nicht die Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission.

³ durch Beratung/Unzulässigkeit/Erledigung

V. 2. ABSCHLIEßENDE ENTSCHEIDUNGEN DER HÄRTEFALLKOMMISSION NACH BERATUNG

Beratung:

In 2021 wurden insgesamt 22 Fälle durch Beratung und Beschlussfassung abschließend behandelt, darunter sechs der Vorschläge aus 2021.

Im Berichtsjahr wurden überdies ein Härtefallvorschlag aus dem Jahr 2018, drei Härtefallvorschläge aus 2019 und zwölf Vorschläge aus 2020 durch Beratung abgeschlossen.

Entscheidung:

In **fünf** beratenen Fällen aus dem Jahr **2021** hat sich die Kommission für ein Ersuchen ausgesprochen, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzuordnen. In **einem** Fall hat sich die Kommission gegen die Stellung eines Ersuchens entschieden.

In den **sieben** beratenen Fällen aus dem Jahr **2020** hat sich die Kommission für ein Ersuchen ausgesprochen und in **fünf** Fällen gegen ein Ersuchen; davon hat die Kommission in einem Fall das Vorliegen eines Regelausschlussgrundes festgestellt.

In allen **drei** Fällen aus **2019** hat die Kommission ein Ersuchen beschlossen.

In dem **einen** Fall aus **2018** hat die Kommission sich für ein Ersuchen der zwei minderjährigen Kinder entschlossen und die Stellung eines Ersuchens für die Eltern abgelehnt.

V. 4. ANORDNUNGEN DES STAATSEKRETÄRS DES INNENMINISTERIUMS

Der Staatssekretär ist **in nur einem Fall** dem Ersuchen Härtefallkommission nach umfänglicher Würdigung aller Umstände nicht gefolgt. In allen weiteren Fällen wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerbehörde angeordnet. Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die erteilten Anordnungen enthielten regelmäßig die von der Kommission vorgeschlagenen sowie weitere Auflagen und Bedingungen.

VI. BEWERTUNGSFRAGEN DER HÄRTEFALLKOMMISSION

Die Erteilung von Aufenthaltsrechten auf Grundlage des § 23a AufenthG stellt eine Ausnahmeregelung dar, die letztlich nur in besonders gelagerten humanitären Härtefällen zur Anwendung kommt. In diesem Bewusstsein beriet die Kommission jeden Einzelfall sehr intensiv und wog in einer umfassenden Gesamtschau alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte gegeneinander ab. Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte kamen bei der Beurteilung der Härtefallvorschläge keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Insofern ist es auch nicht möglich, typische Kriterien für einen Härtefall zu nennen. Da das Gesetz auf eine individuelle Härte abstellt, muss jeder Fall für sich betrachtet werden. Maßgeblich ist letztlich allein, dass eine Aufenthaltsbeendigung den betreffenden Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige in einer ansonsten vergleichbaren Situation.

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer differenzierten Betrachtung. So ist weiterhin zu konstatieren, dass lange Aufenthaltszeiten ihre Ursache unter anderem auch in den langen Verfahrensständen der Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte in vorausgegangenem Asylverfahren haben.

Es waren jedoch wiederum Fälle zu verzeichnen, in denen die Ausländerbehörden sich mit fehlenden Passpapieren auseinanderzusetzen hatten. Auffällig war in Einzelfällen die mangelnde oder schleppende Bereitschaft der Ausländer, an der Beschaffung von Ausreisedokumenten mitzuwirken. Teilweise hätte ein mehrjähriger geduldeter Aufenthalt vermieden werden können, hätten die betreffenden Ausländer ihre vorhandenen Nationalpässe der Ausländerbehörde nicht vorenthalten oder zumindest ihre tatsächlichen Personalien und ihre Herkunft preisgegeben oder aber bei der Beschaffung von Passpapieren aktiver mitgewirkt.

Bei der Würdigung eines jeden Einzelfalls hat die Härtefallkommission neben der dringenden humanitären Härte besonders die Integration(-sbemühungen), die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse gewürdigt. In Einzelfällen hat die Härtefallkommission erneut feststellen müssen, dass Ausländer trotz langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nur teilweise integriert sind, nur teilweise ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherten und über mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Härtefallkommission hat gleichwohl in den Beratungen mögliche Gründe dafür wohlwollend gewertet und in die Entscheidungen mit einfließen lassen. Den Kommissionsmitgliedern kam es besonders darauf an, dass die betreffenden Ausländer den Erwerb von Sprachkenntnissen und die Sicherung des Lebensunterhaltes künftig forcieren und hat dies gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht.



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung